

Satzung

Fassung beschlossen am 10.10.2009
Genehmigt am 11.01.2010

der Stiftung Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT in München

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch

die Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung und Krankenversicherung freiberuflicher Autoren bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern als Ersatz eines fehlenden Arbeitgeberanteils

für die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (nachfolgend **VG WORT** genannt) auf deren Antrag.
- 2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht ungeachtet der Gewährleistung der Gleichbehandlung kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Rechtsanspruch gegen die VG WORT auf jährlich wiederkehrende Geldleistungen bis zu 50 v. H., mindestens jedoch 35 v. H. des Aufkommens (abzüglich eines Kostenanteils der VG WORT von 10. v. H. vorab) aus der Bibliotheksabgabe nach § 27 URG; die genaue Höhe wird durch die Satzung der VG WORT bestimmt.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Zahlungen der VG WORT und den Erträgen hieraus,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Stiftungsorgane und Verwaltung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand,
- der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Personen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand der VG WORT berufen.
Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft berufen.
- 2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 3) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen, so ist jedes Mitglied einzeln zu Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Besteht er nur aus einer Person, wird sie im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.
- 4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nicht dem Stiftungsrat angehören; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 5) Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 7

Stiftungsrat

- 1) Dem Stiftungsrat gehören zwölf Mitglieder an, nämlich
 - die fünf Vorstandsmitglieder der VG WORT
 - sieben von den Mitgliedern der Berufsgruppen des Verwaltungsrats der VG WORT zu berufende Mitglieder und zwar
 - von der Berufsgruppe I zwei Mitglieder
 - von der Berufsgruppe II zwei Mitglieder
 - von der Berufsgruppe III ein Mitglied
 - von der Berufsgruppe IV bis VI zwei Mitglieder
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Insbesondere gibt er Richtlinien für den Stiftungsvorstand, er entscheidet über den Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die etwaige Anlage des Stiftungsvermögens, den Abschluss von nach Art. 27 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und über Anträge auf Genehmigung zur Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung. Der Stiftungsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Stiftungsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muss eine Sitzung des Stiftungsrats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung einzuladen.
- 3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über die Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 6) Im übrigen können mit Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrats Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die obigen Absätze gelten entsprechend.
- 7) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimme teilzunehmen. Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 10

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die VG WORT, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.